

Ergebnisbericht zum Workshop DS-GVO an Hochschulen vom 6./7.10.2016 – Teil II

**RA Dr. Jan K. Köcher
Syndikus**

DFN-CERT Services GmbH
koecher@dfn-cert.de



- **Datenschutz in der Forschung**
- **Auftragsdatenverarbeitung und Kooperationen**
- **Betroffenenrechte und Informationspflichten**
- **Was ist jetzt zu tun...**

- **Art. 89 DSGVO Regelung hinsichtlich Verarbeitung für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke**
- **Es bleibt bei den Grundsätzen:**
 - Anonym vor Pseudonym vor Personenbezug
 - Forschungsteilnahme ist freiwillig

- **Privilegierungen der Forschung durch:**
 - Art. 89 Abs. 2 – Ausnahmen bei den Betroffenenrechten
 - Art. 5 Abs. 1 lit. b) – Ausnahme bei der Zweckbindung
 - Art. 9 Abs. 2 lit. j) – Ausnahme vom Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- **Zulässigkeit der Weiterverarbeitung zu Forschungszwecken (Zweckänderung)**
 - Gilt gemäß Art. 5 Abs. 1b, 89 Abs. 1 als mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar
 - In BW gab es in § 15 Abs. 3 LDSG nur eine zulässige Zweckänderung zur Eigenforschung – nicht generell zu Forschungszwecken
- **Zulässigkeit der Erhebung von Daten zu Forschungszwecken**
 - Art. 89 stellt Anforderungen an die Verarbeitung, wohl keine Rechtsgrundlage

- **Besondere personenbezogene Daten**
 - Nach Art. 9 Abs. 1 grds. Verboten
 - Regelungsermächtigung in Art. 9 Abs. 2 lit. j)
 - DSAnpUG-EU: Regelung in § 25 BDSG-E geplant
- **Andere personenbezogene Daten?**
 - Bistlang auch ohne Kenntnis oder Einwilligung des Betroffenen zulässig, wenn der Zweck nicht anders zu erreichen war, keine Regelung in § 25 BDSG-E
 - Art. 6 Abs. 1 lit. e) als Rechtsgrundlage?
 - Streitpunkt: Liegt wissenschaftliche Forschung generell „im öffentlichen Interesse“?
 - Weiteres Gegenargument: Art. 6 Abs. 3, der auf Rechtsgrundlagen im Unionsrecht und im nationalen Recht verweist/ Andere Meinung: Begründung zu § 25 BDSG-E

▪ **Geregelt in Art. 28 DSGVO**

▪ **Veränderungen**

▪ **Definitionen in Art. 4 DSGVO**

- Verantwortlicher, Auftragsverarbeiter, Dritter in Art. 4 Nr. 7, 8 und 10

- Weisungsabhängigkeit ist in der Definition nicht enthalten

- Allerdings: Hinweise in Art. 28 Abs. 3 lit. a) mit „dokumentierte Weisung“

▪ **Erforderlicher Grad der Weisungsabhängigkeit für eine ADV?**

- Art. 4 Nr. 7: Verantwortl. entscheidet über Zweck und Mittel
- Art. 29 Gruppe: Die Entscheidung über die Mittel kann aber delegiert werden
- Weisungsfähigkeit bezieht sich auf technische Mittel: ADV

- Gibt es überhaupt noch eine Funktionsübertragung?
 - Ja, z.B. bei Auslagerungen von Diensten an einen Dienstleister, der dann selbst alle dafür nötigen Entscheidungen trifft.
- Privilegierung der Übermittlung bei ADV?
 - Bislang: Wenn die Übermittlung im Rahmen der ADV innerhalb EU/EWR
 - DSGVO: Privilegierung der Übermittlung wird nicht genannt!
 - **Rechtsgrundlage für die Übermittlung (als Phase der Verarbeitung) erforderlich?**

- Support und Fernwartung
 - Bistlang geregelt in § 11 Abs. 5 BDSG mit Anordnung der analogen Anwendung der Regelungen zur ADV
 - Eine entsprechende Regelung in der DSGVO fehlt!
 - Vermutung, dass es trotzdem bei der analogen Anwendung bleibt
 - **Inzwischen:** § 57 Abs. 10 BDSG-E enthält die gleiche Regelung wie der bisherige § 11 Abs. 5 BDSG

- Neu: Sanktionen auch gegen den Auftragsdatenverarbeiter möglich
 - Mögliche Folge: Verteuerung der Leistungen für die Hochschulen

▪ **Vieles bleibt gleich:**

- Information an die Betroffenen (Art. 13,14)
- Auskunftsrechte (Art. 15)
- Berichtigung, Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung)
- Widerspruch gegen DV trotz Rechtsgrundlage
- Automatische Einzelfallentscheidung
- Beschränkung der Betroffenenrechte

▪ Neuerungen

- Informationspflichten für die Betroffenen (Art. 13,14)
 - Proaktive Information über die Verarbeitung, Speicherdauer in einer einfachen Sprache.
 - Ähnlich der bisherigen Pflicht zur Datenschutzerklärung aus dem TMG, die künftig dem Anwendungsvorrang zum Opfer fällt
 - Eventuell besteht keine Pflicht für den öffentlichen Bereich (Vgl. Erwägungsgrund 62)

- **Auskunftsrecht der Betroffenen (Art. 15)**
 - Kopie der gespeicherten Daten
 - Form nicht festgelegt
 - Erweiterung um Angaben, die bisher im öffentlichen Verzeichnisse standen
 - Frage:
 - Müssen bei Anfragen Kopien aus allen Systemen ausgegeben werden? Bisher mussten mit Auskunftersuchen Angaben zu Bereichen gemacht werden

- Praktische Probleme bei allgemeinem Auskunftsanspruch
 - Vielzahl von Systemen an der Hochschule
 - Systeme zeigen oft nur eine Teilmenge der Daten an
 - Keine Änderungshistorie
 - Keine technischen Informationen
 - Wünschenswert: Systeme, bei denen die Betroffenen ihre Daten selbst einsehen können
 - Hoher technischer Aufwand für die IT für praxistaugliche Modelle erwartet

- **Beginn der Umsetzung absehbarer Änderungen, z.B.:**
 - **Einwilligungen:** Hinweis auf Widerruf nach neuen Anforderungen
 - **ADV:** Hier sind die Folgen für die vertragliche Gestaltung noch nicht hinreichend absehbar, insb. Problem Wartung
 - **Informationspflichten:** Überprüfung der jetzigen Praxis, ob diese den künftigen Anforderungen entspricht
- **Genauere Beobachtung der Aktivitäten der Gesetzgeber in Bund und Ländern**

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

RA Dr. Jan K. Köcher
<https://www.dfn-cert.de/>
koecher@dfn-cert.de